

Teupke | Müller

Der öffentliche
Gesundheitsdienst in
Schleswig-Holstein

Darstellung



KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG

Teupke/Müller
Der öffentliche Gesundheitsdienst in
Schleswig-Holstein

Der öffentliche Gesundheitsdienst in Schleswig-Holstein

Darstellung

von

Klaus Teupke

Oberregierungsrat

Karlheinz Müller

Referatsleiter, Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

1. Auflage



KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG · WIESBADEN

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG ·
Wiesbaden Alle Rechte vorbehalten
1. Auflage 2020
Satz: C.H.Beck.Media.Solutions · Nördlingen

ISBN 978-3-8293-1545-6

Der öffentliche Gesundheitsdienst in Schleswig-Holstein

DARSTELLUNG

begründet von Ministerialrat a. D. Dr. Gerd Frost und
Oberregierungsrat Klaus Teupke,
fortgeführt von Karlheinz Müller, Referatsleiter beim Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Inhaltsübersicht

	Seiten
Abkürzungsverzeichnis	3
1. Allgemeines	5
1.1 Begriff des öffentlichen Gesundheitsdienstes	5
1.2 Rechtsgrundlagen des öffentlichen Gesundheitsdienstes	5
1.3 Vorgeschichte, Entstehung und Anpassungen des Gesundheitsdienst-Gesetzes	6
1.4 Organisation des öffentlichen Gesundheitsdienstes	9
1.5 Ziele und Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes	10
2. Land als Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes	12
2.1 Organisation	12
2.2 Aufgaben des Landes als Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes ...	13
3. Kreise und kreisfreie Städte als Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes	13
3.1 Organisation	13
3.2 Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte als Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes	14
3.2.1 Selbstverwaltungsaufgaben/Kosten	14
3.2.2 Einzelne Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte als Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes	14
3.2.3 Überwachung durch die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes	19

Inhaltsübersicht – GDG

	Seiten
Anhang	
1. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – Gesundheitsdienst-Gesetz (GDG)	23
2. Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften	31
3. Gesetz über die Kostenträger nach dem Infektionsschutzgesetz (Kostenträger-Infektionsschutzgesetz – KTrIfSG)	37
4. Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz	39
5. Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein und der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz	43
6. Landesverordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (HygieneVO)	45
7. Medizinische Infektionspräventionsverordnung (MedIpVO)	46a
8. Landesverordnung über Gesundheitsberufe	46h
9. Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung)	46k
10. Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach der Trinkwasserverordnung – Auszug –	78
11. Landesverordnung zur Durchführung von Kinderfrüherkennungsuntersuchungen	79
12. Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben	80
13. Organisationsübersicht der Abteilung Gesundheit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein	83
Stichwortverzeichnis	1–2

Abkürzungsverzeichnis

Amtsbl.	= Amtsblatt für Schleswig-Holstein
Bek.	= Bekanntmachung
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
GDG	= Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – Gesundheitsdienst-Gesetz –
GO	= Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
GVOBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
i. d. F.	= in der Fassung
IfSG	= Infektionsschutzgesetz
KrO	= Kreisordnung für Schleswig-Holstein
LAsD	= Landesamt für soziale Dienste
LVwG	= Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein
MSGFG	= Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
ÖGD	= Öffentlicher Gesundheitsdienst
PsychKG	= Gesetz für psychisch Kranke
StGB	= Strafgesetzbuch

1. Allgemeines

1.1 Begriff des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Das öffentliche Gesundheitswesen stellt neben der ambulanten und der stationären Versorgung die dritte Säule der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung dar. Der Begriff „öffentliches Gesundheitswesen“ umfasst nach der heute allgemein vertretenen Auffassung die Gesamtheit der öffentlich-rechtlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Dies sind im Einzelnen:

- der öffentliche Gesundheitsdienst,
- die ärztlichen Dienste der Sozialversicherung,
- der ärztliche Dienst der Versorgungsverwaltung,
- der ärztliche Dienst der Arbeitsverwaltung,
- der gewerbeärztliche Dienst,
- der polizeiärztliche Dienst.

Von diesen Aufgaben werden die des öffentlichen Gesundheitsdienstes vom Land, den Kreisen und den kreisfreien Städten als Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes durchgeführt, während die übrigen Aufgaben wegen des Sachzusammenhangs mit anderen Rechtsgebieten von den ärztlichen Diensten bei den hierfür zuständigen Behörden wahrgenommen werden. Dabei befassen sich die besonderen ärztlichen Dienste jeweils nur mit dem für das jeweilige Rechtsgebiet maßgebenden Teil der gesundheitlichen Versorgung. Der öffentliche Gesundheitsdienst dagegen umfasst die für die gesundheitlichen Belange der gesamten Bevölkerung wesentlichen Aufgabenbereiche wie z. B. Gesundheitsschutz, Gesundheitshilfe sowie Überwachung der Einrichtungen und Berufe des Gesundheitswesens und bildet damit den Kernbereich des öffentlichen Gesundheitswesens. Dies erklärt auch, warum im allgemeinen Sprachgebrauch öffentliches Gesundheitswesen und öffentlicher Gesundheitsdienst häufig gleichgesetzt werden. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Darstellung des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Schleswig-Holstein und die durch das schleswig-holsteinische Landesrecht bedingten Besonderheiten im Vergleich mit den anderen Bundesländern.

1.2 Rechtsgrundlagen des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Die wichtigste Rechtsgrundlage für den öffentlichen Gesundheitsdienst in Schleswig-Holstein bildet das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – Gesundheitsdienst-Gesetz (GDG) – vom 14.12.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.7.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), mit der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 19.1.2016 geändert worden ist (GVOBl. Schl.-H. S. 27), siehe Anhänge 1 und 2. Zusammen mit dem Kommunalverfassungsrecht – insbesondere der Gemeindeordnung vom 28.2.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3.8.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788) und Kreisordnung i. d. F. vom 28.2.2003, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.8.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788) – sowie dem Landesverwaltungsgesetz – LVwG – i. d. F. vom 2.6.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 659) regelt es die Organisation des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Das GDG regelt einige Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes unmittelbar; daneben gelten die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über besondere Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die im GDG und in der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften im Einzelnen aufgeführt sind.

Allgemeines – GDG

1.3 Vorgeschichte, Entstehung und Anpassungen des Gesundheitsdienst-Gesetzes

Bis zum Inkrafttreten des ersten Gesundheitsdienst-Gesetzes am 1.4.1979 wurden die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Schleswig-Holstein nach dem Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3.7.1934 – Vereinheitlichungsgesetz – und den dazu erlassenen drei Durchführungsverordnungen wahrgenommen, die nach 1945 als Landesrecht fortgalten. Durch Erlass der Landesverwaltung vom 3.8.1946 (Amtsbl. Schl.-H. S. 57) waren die Aufgaben der Gesundheitsverwaltung auf die Kreise übertragen und die bis dahin staatlichen Gesundheitsämter kommunalisiert worden. Rechtsgrundlage für die Arbeit der kommunalisierten Gesundheitsämter blieb aber weiterhin das auf eine staatliche Gesundheitsverwaltung zugeschnittene Vereinheitlichungsgesetz.

Die starke gesundheitspolizeiliche Ausrichtung dieser Vorschriften, veränderte soziale Verhältnisse und durch den wissenschaftlichen Fortschritt gestiegene Anforderungen z. B. an die Hygiene machten die Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen für den öffentlichen Gesundheitsdienst erforderlich. 1979 erhielten die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Schleswig-Holstein durch das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst einen neuen gesetzlichen Rahmen. Mit dieser Neuregelung hatte Schleswig-Holstein als erstes Bundesland die genannten vorkonstitutionellen Vorschriften von 1934 ersetzt und damit maßgebend zu einer Reform des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland beigetragen.

Das Gesetz von 1979 erfüllte jedoch nicht mehr uneingeschränkt die Anforderungen, die an ein Regelwerk für ein modernes, flexibel agierendes und für die Bevölkerung attraktives Dienstleistungs- und Servicesystem gestellt werden müssen. Jahrelange Diskussionen und Gesetzgebungsverfahren zu einer Strukturreform des Gesundheitswesens hatten aufgrund ihrer überwiegend individualmedizinischen und krankensicherungsrechtlichen Ausrichtung bevölkerungsmedizinische Aspekte und den öffentlichen Gesundheitsdienst weitgehend ausgeblendet. Zunehmend war und ist zu konstatieren, dass größere Teile der Bevölkerung, deren gesundheitlichen Probleme häufig in ihrer sozialen Lage begründet oder mit ihnen verhaftet sind, von einem stark wettbewerbsorientierten Gesundheitswesen nicht im ausreichenden Maße erreicht werden. Das betraf und betrifft zum Beispiel Suchtkranke, psychisch Kranke, von sozialen Notlagen und Wohnungslosigkeit Betroffene sowie Migrantinnen und Migranten. Darüber hinaus hat die Veränderung des Altersaufbaus der Bevölkerung eine Steigerung von chronischen, geriatrischen und Mehrfacherkrankungen begünstigt. Unbestreitbar haben auch Umweltbelastungen mit gesundheitlichen Auswirkungen zugenommen.

Diese Entwicklungen machten es erforderlich, die sozialstaatlichen Funktionen des öffentlichen Gesundheitsdienstes vor allem dort, wo Risiken für die Gesundheit entstehen können, stärker zu akzentuieren und sein Aufgabenprofil insoweit zu schärfen. Verantwortungsvolle Gesundheitspolitik darf sich nicht in der individuellen Versorgung der Bevölkerung mit Gesundheitsleistungen einschließlich der medizinischen Prävention erschöpfen. Gesundheit ist untrennbar und in vielfältigen Wechselwirkungen verbunden insbesondere mit den Politikbereichen Siedlungsentwicklung, Wohnen, Jugend, Menschen im Alter, Schule, Verkehr, Umwelt und Soziales. Gesundheit muss daher auf Landes- und kommunaler Ebene als Teil der Gesamtpolitik begriffen und realisiert werden, die mit dem Ziel der Reduzierung vermeidbarer Gesundheitsrisiken und der Herstellung gleicher Gesundheitschancen für alle an den Ursachen ansetzt. Gerade für den kommunalen öffentlichen Gesundheitsdienst bedeutet dies eine stetige Anpassung seines Leistungsspektrums und seiner Organisationsstruktur.

Dem Gesundheitsdienstgesetz von 2001 ging eine enge Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden und den Kreisen und kreisfreien Städten über eine Neuausrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes voraus:

– von vorwiegend fallbezogenen zu gruppen- und lebensraumbezogenen Leistungen,